

# Satzung

## der Katholischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt e. V.

---

### § 1

#### Name, Sitz, Träger

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt e.V.“ (im Folgenden KEB bezeichnet). Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.
- (2) Die KEB ist der vom Bischof von Magdeburg anerkannte Träger der katholischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt und im Bistum Magdeburg. Es gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein will in den Formen der Erwachsenenbildung, der Erziehung und Meinungsbildung aus katholischer Sicht auf allen Gebieten dienen.  
Junge Menschen und Erwachsene sollen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden.
- (2) Die KEB hält Kontakt mit anderen Einrichtungen für Erwachsenenbildung, besonders mit Bildungseinrichtungen der evangelischen Kirche.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die KEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der KEB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen der KEB.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
  - a) Katholische Bildungswerke im Land Sachsen-Anhalt;

- b) sonstige Bildungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, soweit sie überwiegend Aufgaben der Erwachsenenbildung wahrnehmen und die Ziele der Katholischen Erwachsenenbildung unterstützen;
  - c) Einzelpersonen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
  - (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
  - (4) Ein Eintritt und Austritt ist jederzeit möglich.
  - (5) Mitglied ist kraft Amtes die/der Beauftragte des Bischofs von Magdeburg für Erwachsenenbildung

## § 5 Beitrag

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4 genannten Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen durch ein Drittel der Mitgliederversammlung verlangt wird. Die Tagesordnung ist mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter geleitet. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und dem vom Vorstand beauftragten Schriftführer/in oder Protokollanten/in zu unterzeichnen.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der katholischen Erwachsenenbildung und über die Richtlinien für die Tätigkeit der KEB;
- b) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen;
- c) Wahl des/der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung;
- e) Endgültige Genehmigung der Haushaltspläne;
- f) Wahl der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- i) Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes;
- j) Beschlüsse über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

## § 9

### Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) bis zu drei Stellvertreter/innen
  - c) ein geistlicher Beirat/eine geistliche Beirätin
  - d) kraft Amtes die/der Beauftragte des Bischofs von Magdeburg für Erwachsenenbildung
- (2) Der/Die Vorsitzende und die weiteren Stellvertreter/innen sowie der/die geistliche Beirat\_in sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.  
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Zeit ein Nachfolger gewählt.
- (4) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten in gemeinsamer Unterschrift den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in und sein/e Stellvertreter/innen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins unter Wahrung der Befugnisse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Erarbeitung von Richtlinien für die Tätigkeit der KEB im Einvernehmen mit dem Bistum Magdeburg;
  - b) Bestellung des/der Geschäftsführer/in der KEB und ihrer Stellvertreter/innen im Einvernehmen mit dem Bistum Magdeburg;
  - c) Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung und der übrigen hauptberuflichen Mitarbeiter/innen;
  - d) Anstellung der für ihre jeweiligen Arbeitsbereiche ausgewählten hauptberuflichen Mitarbeiter/innen;
  - e) Regelung der Geschäftsführung und Erlass einer Geschäftsordnung;
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die vorläufigen Haushaltspläne;
  - g) Unterbreitung von Vorschlägen für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

## § 11 Geschäftsführer/in

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in nimmt seine/ihre Aufgaben hauptberuflich wahr. Er/Sie ist für die langfristige pädagogische Planung zuständig.
- (2) Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben kann er/sie geeignete hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen heranziehen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist außerdem zuständig für:
  - a) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Vereinsorgane;
  - b) die laufenden Geschäfte des Vereins;
  - c) sonstige Aufgaben, die ihm von den Vereinsorganen übertragen werden.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Mitgliedschaft

Die KEB kann Mitglied in einer Organisation und Institution werden, die eine Förderung der Erwachsenenbildung anstreben.

Über die Antragstellung auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 14  
Satzungsänderung

Die Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Magdeburg.

§ 15  
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der schriftlich eingeladenen Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen.

Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt ein – nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten – verbleibendes Vermögen an das Bistum Magdeburg zur Verwendung für Zwecke der Erwachsenenbildung.

*Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.09.1990 in Magdeburg beschlossen.*

*Nach Zustimmung der auf der Mitgliederversammlung am 22.05.2019 beschlossenen Änderungen durch den Bischof von Magdeburg am 26. August 2019 in der vorliegenden Fassung in Kraft getreten.*

Magdeburg, 26. August 2019

Für das Bistum Magdeburg



Dr. Gerhard Feige  
Bischof

